



Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 46/2009

Beratungsfolge			Abstimmung		
Gremium	öffentlich	Sitzungsdatum	Ja	Nein	Enth.
Aufsichtsrat	Nein	19.03.09			
Hauptausschuss	Nein	20.04.09			
Gemeinderat	Ja	27.04.09			

Ausgliederung des Betriebes gewerblicher Art (BgA) Photovoltaikanlagen in die Stadtwerke Biberach GmbH

I. Beschlussantrag

1. Der Betrieb gewerblicher Art Photovoltaikanlagen bei der Stadt Biberach wird rückwirkend zum 1. Januar 2009 in die Stadtwerke Biberach GmbH ausgegliedert.
2. Die Ausgliederung erfolgt im Rahmen einer Stammkapitalerhöhung.
3. Der Einbringungswert beträgt 90.758,49 €, wovon 10.000,00 € auf den neu übernommenen Stammkapitalanteil angerechnet werden und der Restbetrag von 80.758,49 € der Kapitalrücklage zugeführt wird.
4. Der Ausgliederungserklärung (Anlage A) und der Ausgliederungsbilanz (Anlage 1) wird wie in den Anlagen dargestellt, zugestimmt.
5. Dem Mietvertrag über die zur Verfügung gestellten Dachflächen (Anlage C) wird grundsätzlich zugestimmt.
6. Die Verwaltung wird darüber hinaus ermächtigt, alle weiteren Einzelheiten, die für eine rechtswirksame Ausgliederung notwendig sind, zu erledigen, damit die Ausgliederung rückwirkend zum 01.01.2009 erfolgen kann.
7. Die Kosten der Ausgliederung der Photovoltaikanlagen trägt allein die Stadt Biberach.

II. Begründung

1. Ausgliederung des Betriebes gewerblicher Art Photovoltaikanlagen

Betroffen sind folgende Photovoltaikanlagen, die im Eigentum der Stadt Biberach sind:

Anlage	Standort	Max. Nennleist. (KW Peak)	Anzahl Module
GS Stafflangen	Kleinstafflangen 9/N	1,92 KW	12
GS Ringschnait	Schulweg 16	2,00 KW	20
GS Rissegg	Dirk- Raudiesweg 4	6,00 KW	60
Feuerwehrgerätehaus	Ehinger Straße 24	4,00 KW	16
Wohngebäude	Hölderlinstraße 8	1,60 KW	16
Rathaus Stafflangen	Eichener Straße 1	4,48 KW	28

1.1 Ausgangslage

Die städtischen Photovoltaikanlagen stellen eine freiwillige Aufgabe der Stadt Biberach dar. Die Stadt ist in diese Aufgabe eingestiegen, um Impulse für alternative Energiekonzepte zu geben. Zwischenzeitlich gibt es viele Anbieter und eine ordentliche Nachfrage, so dass es nicht mehr Aufgabe der Stadt Biberach sein kann, eigene Photovoltaikanlagen zu bauen. Auch die Stadtwerke Biberach sind in diesem Bereich eingestiegen und haben größere Anlagen auf dem Dach der neuen PG-Turnhalle und auf dem neuen ÖPNV Gebäude realisiert.

Aus Sicht der Stadt ist es daher sinnvoll, das Engagement insgesamt zusammenzuführen und die bei der Stadt vorhandenen Anlagen auf die Stadtwerke Biberach GmbH zu übertragen. Dabei sollen die betreffenden Dachflächen unserem Tochterunternehmen Stadtwerke unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

1.2 Rechtsgrundlage

Bislang werden die Photovoltaikanlagen im städtischen Haushalt als sogenannte Betriebe gewerblicher Art (BgA) geführt. Nachdem die Photovoltaikanlagen bereits bisher der vollen Steuerpflicht unterliegen, ändert sich durch die Ausgliederung nichts. Das bedeutet, dass die Einspeisevergütung auch künftig der Umsatzsteuer unterliegt und im Gegenzug auch der Vorsteuerabzug aus den Rechnungen gegenüber dem Finanzamt geltend gemacht werden kann.

Maßgebend für die Ausgliederung sind das Umwandlungsgesetz (UmwG) und das Umwandlungssteuergesetz (UmwStG) sowie das Körperschaftssteuergesetz (KStG). Einschlägig sind hier die §§168 ff UmwG.

In Anlehnung an den Ausgliederungsvorgang bei den Tiefgaragen und dem Parkhaus wird auch hier einer Übertragung der Photovoltaikanlagen bei gleichzeitiger Eigenkapitalerhöhung unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften den Vorzug gegeben. Dies ist auch aus Sicht der Stadtwerke Biberach die einzig realisierbare Alternative. Dies ist in der als **Anlage 1** beigefügten Ausgliederungsbilanz zum 01.01.2009 bereits so berücksichtigt.

Daher geht die Vorlage auf die weiteren Alternativen der Ausgliederung nicht mehr näher ein. Diese waren in der Dr. Nr. 125/2005 (Vorlage zur Ausgliederung der Tiefgaragen und des Parkhauses) bereits ausführlich dargestellt.

Bei dieser Konstellation erhält die Stadt zwar keinen Verkaufserlös, erspart sich aber dauerhaft den Verwaltungsaufwand im steuerlichen Bereich.

1.3 Mietvertrag zum weiteren Betrieb der Photovoltaikanlagen

Für den weiteren Betrieb der Photovoltaikanlagen ist eine verbindliche Regelung über die Nutzung der Dachflächen auf denen die Photovoltaikanlagen installiert sind, erforderlich. Darüber hinaus sind insbesondere die Fragen der Versicherung, Haftung und der Zugang für Wartungs- und Reparaturarbeiten zu regeln.

Der mit den Stadtwerken noch abzuschließende Mietvertrag soll sich an den bisher bereits existierenden Mietvertrag zur Nutzung von städtischen Gebäuden für die Installation von Photovoltaikanlagen durch Dritte anlehnen. Allerdings wollen wir die Dachflächen beim eigenen Tochterunternehmen unentgeltlich überlassen.

2. Auswirkungen auf den städtischen Haushalt und auf die Stadtwerke Biberach GmbH

Die Ausgliederung der Photovoltaikanlagen macht sich im städtischen Haushalt finanziell kaum bemerkbar. Lediglich der Verwaltungsaufwand für die Betreuung der Anlagen entfällt künftig. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit, durch die einheitliche Zuständigkeit für eine Aufgabe Synergieeffekte zu erreichen.

Für die Stadtwerke Biberach kommen zu den bereits vorhandenen großen Anlagen einige kleinere Anlagen hinzu. Überschüsse aus diesem Bereich können auf jeden Fall mit Verlusten aus den Verkehrsbetrieben verrechnet werden.

3. Zusammenfassung und Fazit

Mit der Bündelung von Aufgaben bei einer Stelle können die verschiedenen Engagements sinnvoll zusammengeführt werden und erlauben künftig eine andere strategische Steuerung. Finanzwirtschaftlich ist diese Lösung für beiden Partner kein Nachteil, so dass der einmalige zusätzliche Aufwand für die Ausgliederung gerechtfertigt ist.

Leonhardt

Anlagen (bitte extra ausdrucken)